

## BFH anhängige Verfahren

### Themenübersicht:

- AEUV Art 49  
Verlustabzug, Fusion, Betriebsstätte, Steuerrecht des Sitzstaates  
[EuGH Az: C-123/11](#)
- EG Art 39; AEUV Art 45  
Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeugs, Zulassung in einem anderen Mitgliedsstaat, Kfz-Nutzung  
[EuGH Az: C-114/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 110  
Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Frankreich  
[EuGH Az: C-119/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 168  
Ausschluss vom Vorsteuerabzug, unentgeltliche Umsätze  
[EuGH Az: C-118/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 2 Abs 1 Buchst c  
Parkdienstleistung, Beförderungsdienstleistung als Nebenleistung  
[EuGH Az: C-117/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 80 Abs 1 Buchst a  
Mehrwertsteuersystem, Lieferungen zwischen verbundenen Personen, Lieferungen unter Nominalwert  
[EuGH Az: C-129/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 9  
Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Großbritannien  
[EuGH Az: C-86/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 9  
Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Irland

- EGRL 112/2006 Art 96  
Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Irland

[EuGH Az: C-108/11](#)

- EWGRL 388/77 Art 11 Teil A Abs 1 Buchst a  
Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer

[EuGH Az: C-69/11](#)

### **Im Einzelnen:**

#### **AEUV Art 49:**

#### **Verlustabzug, Fusion, Betriebsstätte, Steuerrecht des Sitzstaates**

EuGH Az: C-123/11

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 09.03.2011, zu folgenden Fragen: 1. Beinhaltet die Art. 49 und 54 AEUV, dass eine übernehmende Gesellschaft im Rahmen ihrer Besteuerung die Verluste einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig gewesenen und mit ihr fusionierten Gesellschaft aus deren dort ausgeübten Tätigkeit, die aus den Jahren vor der Fusion stammen, in Abzug bringen darf, wenn für die übernehmende Gesellschaft im Sitzstaat der fusionierten Gesellschaft keine Betriebsstätte verbleibt und sie nach den nationalen Rechtsvorschriften Verluste der fusionierten Gesellschaft nur in Abzug bringen darf, wenn die fusionierte Gesellschaft eine inländische Gesellschaft ist oder die Verluste in der in diesem Staat belegenen Betriebsstätte entstanden sind? 2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist: Sind die Art. 49 und 54 AEUV von Bedeutung dafür, ob die Höhe eines abzuziehenden Verlustes nach dem Steuerrecht des Sitzstaates der übernehmenden Gesellschaft zu berechnen ist oder ob als abziehbare Verluste die im Sitzstaat der zu fusionierenden Gesellschaft nach dem Recht dieses Staates festgestellten Verluste anzusehen sind?

#### **EG Art 39; AEUV Art 45:**

#### **Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeugs, Zulassung in einem anderen Mitgliedsstaat, Kfz-Nutzung**

EuGH Az: C-114/11

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 07.03.2011, zu folgender Frage: Handelt es sich in Anbetracht von Art. 39 EG (jetzt Art. 45 AEUV) oder Art. 18 EG (jetzt Art. 21 AEUV) um eine

seiner Einwohner aufgrund der Ingebrauchnahme seines Kraftfahrzeugs auf dem Straßennetz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in einem Fall einer Steuer unterwirft, in dem dieses Fahrzeug - in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, - Teil des Umzugsguts des Einwohners ist, der unter Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, - von diesem Einwohner nach dem Umzug in der gleichen Weise benutzt wird wie davor, d. h. zu privaten Zwecken und auch für Fahrten zum Arbeitsort in dem Mitgliedstaat, in dem er zuvor gewohnt hat?

**EGRL 112/2006 Art 110:**

**Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Frankreich**

EuGH Az: C-119/11

Klage der Kommission gegen die Französische Republik, eingereicht am 04.03.2011, mit dem Antrag, - festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie seit dem 1. Januar 2007 den Mehrwertsteuersatz von 2,10 % auf die Einnahmen anwendet, die mit den Eintrittspreisen der Erstaufführungen von Konzerten an Veranstaltungsorten, an denen während der Aufführung auf Wunsch Speisen und Getränke serviert werden, erzielt worden sind, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 99 und 110 der Mehrwertsteuerrichtlinie verstoßen hat; - der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**EGRL 112/2006 Art 168:**

**Ausschluss vom Vorsteuerabzug, unentgeltliche Umsätze**

EuGH Az: C-118/11

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 07.03.2011, zu folgenden Fragen: 1. Wie ist die in Art. 168 der Richtlinie 2006/112 aufgestellte Voraussetzung "verwendet werden" auszulegen, und - im Rahmen der Beurteilung des ursprünglichen Entstehens des Rechts auf Vorsteuerabzug - zu welchem Zeitpunkt muss diese Voraussetzung erfüllt sein: bereits in dem Steuerzeitraum, in dem die Gegenstände erworben oder die Dienstleistungen empfangen wurden, oder genügt es, dass sie in einem zukünftigen Steuerzeitraum erfüllt wird? 2. Ist in Anbetracht der Art. 168 und 176 der Richtlinie 2006/112 eine rechtliche Regelung wie die nationale - Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 MwStG - zulässig, die es erlaubt, Gegenstände und Dienstleistungen, die "für unentgeltliche Umsätze oder für andere Tätigkeiten als die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen

3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 176 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen wollte, das Recht auf Vorsteuerabzug für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen auszuschließen, und der die Kategorien von Ausgaben wie folgt definiert hat: Die Gegenstände oder Dienstleistungen sind für unentgeltliche Umsätze oder für andere Tätigkeiten als die wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen bestimmt, außer in den Fällen des Art. 70 Abs. 3 MwStG, die Voraussetzung erfüllt hat, eine Kategorie ausreichend definierter Gegenstände und Dienstleistungen anzugeben, d. h. diese nach ihrer Natur zu definieren? 4. Je nach Beantwortung der Frage 3: Wie ist der Zweck (die Verwendung bzw. die zukünftige Verwendung) der vom Steuerpflichtigen erworbenen Gegenstände oder Dienstleistungen in Anbetracht der Art. 168 und 173 der Richtlinie 2006/112 zu werten: als Voraussetzung für das ursprüngliche Entstehen des Rechts auf Vorsteuerabzug oder als Grund für die Vornahme einer Berichtigung des Vorsteuerabzugsbetrags? 5. Falls der Zweck (die Verwendung) als Grund für die Vornahme einer Berichtigung des Vorsteuerabzugsbetrags zu werten ist, wie ist die Bestimmung des Art. 173 der Richtlinie 2006/112 auszulegen: Sieht sie die Vornahme von Berichtigungen auch in Fällen vor, in denen Gegenstände und Dienstleistungen zunächst für eine nicht besteuerte Tätigkeit verwendet werden oder nach ihrem Erwerb überhaupt nicht verwendet werden, dem Unternehmen jedoch zur Verfügung stehen und in einem (Steuer)zeitraum nach ihrem Erwerb in die steuerbare Tätigkeit des Steuerpflichtigen einbezogen werden? 6. Falls Art. 173 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen sein sollte, dass die vorgesehene Berichtigung auch die Fälle betrifft, in denen die Gegenstände oder Dienstleistungen nach ihrem Erwerb zunächst für eine nicht besteuerte Tätigkeit verwendet werden oder gar nicht verwendet werden, in der Folge jedoch in die steuerbare Tätigkeit des Steuerpflichtigen einbezogen werden, ist dann - in Anbetracht der Beschränkung nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 MwStG und des Umstands, dass nach Art. 79 Abs. 1 und 2 MwStG Berichtigungen lediglich in Fällen vorgenommen werden, in denen Gegenstände, deren ursprüngliche Verwendung die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllt, später in eine Verwendung einbezogen werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt - davon auszugehen, dass der Mitgliedstaat seine Pflicht, das Recht auf Vorsteuerabzug für alle Steuerpflichtigen möglichst verlässlich und gerecht zu regeln, erfüllt hat? 7. Je nach Beantwortung der vorstehenden Fragen: Ist davon auszugehen, dass ein nach dem bulgarischen Mehrwertsteuergesetz registrierter Steuerpflichtiger nach der im Mehrwertsteuergesetz vorgesehenen Regelung der Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug bzw. der Berichtigung des Vorsteuerabzugsbetrags unter Umstän-

linie 2006/112 zum Vorsteuerabzug in Bezug auf Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm ein anderer Steuerpflichtiger geliefert bzw. erbracht hat, in dem (Steuer)zeitraum berechtigt ist, in dem ihm diese geliefert bzw. erbracht wurden und der Steueranspruch entstanden ist?

**EGRL 112/2006 Art 2 Abs 1 Buchst c:  
Parkdienstleistung, Beförderungsdienstleistung als Nebenleistung**  
EuGH Az: C-117/11

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 04.03.2011, zu folgenden Fragen: 1. Welche konkreten Faktoren hat das vorlegende Gericht bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen, ob unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls ein Steuerpflichtiger eine einheitliche, zu besteuernde Parkdienstleistung erbringt oder zwei eigenständige Dienstleistungen, nämlich eine Dienstleistung des Parkens und eine Dienstleistung der Beförderung von Personen? Insbesondere: a) Sind die Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 25. Februar 1999, CPP (C-349/96), und vom 27. Oktober 2005, Levob Verzekeringen und OV Bank (C-41/04), auf den vorliegenden Fall übertragbar? Kann insbesondere die hier in Rede stehende Beförderungsdienstleistung als Nebenleistung zu der Parkdienstleistung oder als so eng mit ihr verbunden angesehen werden, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre? b) Inwieweit hat das vorlegende Gericht im Rahmen der Prüfung der Frage 1 a im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. Oktober 1998, Madgett und Baldwin (C-308/96 und C-94/97), auf die Kosten der Beförderungsdienstleistung - im Unterschied zur Parkdienstleistung - abzustellen, um die Frage zu beurteilen, ob die Beförderungsdienstleistung eine Nebenleistung zu der Parkdienstleistung ist? c) Hat das vorlegende Gericht in Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs vom 11. Juni 2009, RLRE Tellmer Property (C-572/07, Randnrn. 21 bis 24), bei der Beantwortung der Frage 1 a den Umstand zu berücksichtigen, dass das Beförderungselement der Leistung auf verschiedene Weise (wenngleich dies hier tatsächlich nicht geschieht) erbracht werden könnte (z. B. könnte der Steuerpflichtige die Beförderungsdienstleistung durch Beauftragung eines Drittanbieters erbringen, der dem Steuerpflichtigen eine Rechnung stellt, oder der Steuerpflichtige könnte einen Drittanbieter beauftragen, der einen Vertrag unmittelbar mit den Kunden abschließt und die Beförderungsdienstleistung getrennt in Rechnung stellt), und inwieweit (wenn überhaupt) ist es von Bedeutung, ob dem Kunden vertraglich das

rungelements zu wählen? 2. Inwieweit hat das vorlegende Gericht im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 a bei der Prüfung, ob eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung vorliegt, den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu berücksichtigen? Insbesondere: a) Hängt die Antwort davon ab, ob der Steuerpflichtige an andere Kundengruppen auch eigenständige Parkdienstleistungen oder Beförderungsdienstleistungen erbringt? b) Hängt die Antwort davon ab, wie andere Dienstleistungen der Beförderung zu und von Flughäfen, die nicht von Parkdienstleistungen erbracht werden, nach nationalem Recht behandelt werden? c) Hängt die Antwort davon ab, ob andere Fälle, in denen Steuerpflichtige Park- und Beförderungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Beförderung zu oder von Flughäfen) erbringen, nach nationalem Recht als zwei eigenständige Leistungen behandelt werden, von denen eine besteuert wird und die andere dem Nullsteuersatz unterliegt? d) Hängt die Antwort davon ab, ob der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen im Wettbewerb mit anderen gleichartigen Dienstleistungen stehen, die sowohl ein Park- als auch ein Beförderungselement umfassen, sei es, dass diese von ein und demselben Anbieter, sei es, dass diese von zwei verschiedenen Anbietern erbracht werden? Hängt die Antwort insbesondere davon ab, ob der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass Verbraucher, die einen Teil der Strecke zum Flughafen mit dem eigenen Auto zurücklegen wollen, Parkleistungen und Beförderungsdienstleistungen einzeln und getrennt von Anbietern erlangen können, z. B. Parken in der Nähe eines Bahnhofs und Beförderung mit dem Zug zum Flughafen oder Parken in der Nähe eines Flughafens und Beförderung mit einem anderen öffentlichen Verkehrsmittel zum Flughafen? e) In welcher Weise hat das vorlegende Gericht die Ausführungen zu berücksichtigen, die der Gerichtshof im Urteil vom 6. Mai 2010, Kommission/Frankreich (C-94/09), zum Grundsatz der steuerlichen Neutralität und zu Beförderungsdienstleistungen in jenem Fall gemacht hat? 3. Steht das Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Grundsatz der steuerlichen Neutralität einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts entgegen, die die Dienstleistung der Beförderung zwischen einem Flughafen und einem Parkplatz von der Anwendung des Nullsteuersatzes ausschließt, wenn die Person, die das Beförderungselement leistet, und die Person, die das Parkelement leistet, ein und dieselbe Person oder verbundene Personen sind?

**EGRL 112/2006 Art 80 Abs 1 Buchst a:  
Mehrwertsteuersystem, Lieferungen zwischen verbundenen Personen, Lieferungen unter Nominalwert**

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 14.03.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass bei Lieferungen zwischen verbundenen Personen, sofern die Gegenleistung niedriger ist als der Normalwert, die Steuerbemessungsgrundlage nur dann der Normalwert des Vorgangs ist, wenn der Lieferer oder der Erwerber nicht zum vollen Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, die auf den Kauf bzw. die Herstellung der den Liefergegenstand bildenden Gegenstände entfällt? 2. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Lieferer das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist und die Lieferung keiner Steuerbefreiung im Sinne der Art. 132, 135, 136, 371, 375, 376, 377, 378 Abs. 2, 379 Abs. 2 sowie 380 bis 390 der Richtlinie unterliegen, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist? 3. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Erwerber das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand von Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist? 4. Sind in Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 abschließend die Fälle aufgezählt, die die Voraussetzungen bilden, bei deren Vorliegen der Mitgliedstaat Maßnahmen treffen darf, wonach die Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen der Normalwert des Vorgangs ist? 5. Ist eine nationale rechtliche Regelung wie die in Art. 27 Abs. 3 Nr. 1 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) unter anderen als den in Art. 80 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Richtlinie 2006/112 aufgezählten Umständen zulässig? 6. Hat in einem Fall wie dem vorliegenden die Bestimmung des Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 unmittelbare Wirkung, und darf das innerstaatliche Gericht sie unmittelbar anwenden?

**EGRL 112/2006 Art 9:**

EuGH Az: C-86/11

Klage der Kommission gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 24.02.2011, mit dem Antrag, - festzustellen, dass das vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht nachgekommen ist, indem es Nichtsteuerpflichtigen erlaubt, Mitglieder einer Mehrwertsteuerorganschaft (ein einziger Mehrwertsteuerpflichtiger) zu sein; - dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

**EGRL 112/2006 Art 9:**

**Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Irland**

EuGH Az: C-85/11

Klage der Kommission gegen Irland, eingereicht am 24.02.2011, mit dem Antrag, - festzustellen, dass Irland seinen Verpflichtungen aus den Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nicht nachgekommen ist, weil es Nichtsteuerpflichtigen erlaubt, Mitglieder einer Mehrwertsteuerorganschaft (ein einziger Mehrwertsteuerpflichtiger) zu sein; - Irland die Kosten aufzuerlegen.

**EGRL 112/2006 Art 96:**

**Vertragsverletzungsverfahren, Mehrwertsteuersystem, Irland**

EuGH Az: C-108/11

Klage der Kommission gegen Irland, eingereicht am 02.03.2011, mit dem Antrag, - festzustellen, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 96, 98 (in Verbindung mit Anhang III) und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, indem es einen Mehrwertsteuersatz von 4,8 % auf Lieferungen von Windhunden und Pferden, die nicht üblicherweise für die Zubereitung von Nahrungsmittel und Futtermittel verwendet werden, auf die Miete von Pferden und bestimmte Besamungsdienstleistungen anwendet; - Irland die Kosten aufzuerlegen.

**EWGRL 388/77 Art 11 Teil A Abs 1 Buchst a:**

**Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer**

EuGH Az: C-69/11

eingereicht am 16.02.2011, zu folgender Frage: Verstößt Art. 26 des Mehrwertsteuergesetzbuchs gegen Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG, jetzt Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, und gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, wenn diese Vorschrift dahin ausgelegt wird, dass Mehrwertsteuer geschuldet wird auf Ausgaben und Beträge, die dem Vertragspartner vertraglich in Rechnung gestellt werden dürfen, aber nicht in Rechnung gestellt werden?